

Richtlinie über Einzelförderung nach § 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Inhaltsverzeichnis:

Gesetzliche Grundlage.....	1
0 . Vorbemerkung.....	2
1 . Zielsetzung	2
2 . Förderfähiger Personenkreis	2
3 . Voraussetzungen.....	2
4 . Art und Umfang der Förderung.....	3
5 . Verfahrensregelungen	6

Gesetzliche Grundlage

§ 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und

2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann.

Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Richtlinie über Einzelförderung nach b § 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

0. Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt ausschließlich die **Einzelförderung** nach § 16f SGB II. Sie gibt einheitliche Entscheidungsmaßstäbe für das Jobcenter EN. Die häufigsten Fallgestaltungen mit verschiedenen Förderhöchstbeträgen (gesonderte Anlage) werden dargestellt.

Weitere, in dieser Richtlinie nicht dargestellte Einzelfallförderungen sind möglich. In diesem Fall ist unverzüglich 72/1 einzubeziehen.

Eine Bündelung von Einzelfallförderungen bzw. die Aufspaltung einer Leistung in mehrere Einzelfallförderungen mit dem Ziel der Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig.

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung nach § 16f SGB II ist es, die Eingliederungschancen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zu verbessern oder bereits erfolgte Eingliederungen zu festigen. Die Ziele der einzelnen freien Leistungen sind vor Förderbeginn individuell zu beschreiben. Die Zielerreichung ist zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.

2. Förderfähiger Personenkreis

Gefördert werden können alle ELB, dabei besteht die Möglichkeit der besonderen Förderung bei:

1. Langzeitarbeitslosen und
2. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Von einer Bewilligung grundsätzlich ausgeschlossen sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III, die nur aufstockend Bürgergeld beziehen.

3. Voraussetzungen

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7ff. SGB II.

Das ermöglicht daher auch die Bewilligung für Personen, die trotz Erwerbseinkommens weiterhin hilfebedürftig sind. Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Bewilligung der Einzelförderung nach § 16f SGB II sinnvoll und – bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit – zielführend ist. Es ist zu dokumentieren, warum die Förderung trotz bereits erfolgter Arbeitsaufnahme noch für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Richtlinie über Einzelförderung nach b § 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Sonderfall § 16g SGB II: Förderung nach Beendigung der Hilfsbedürftigkeit durch eine Beschäftigung

Fällt wegen ausreichendem Erwerbseinkommens der Leistungsbezug SGB II weg, können zur Sicherung einer bestehenden, nachhaltigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme Leistungen erforderlich sein, die den neuerlichen Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden helfen.

Leistungen aus der Freien Förderung können somit zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses und nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit festgestellt wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine Förderung notwendig ist (z.B. Kurzqualifikationen), sofern kein Dritter zuständig ist und kein Basisinstrument nach SGB III oder SGB II zur Verfügung steht. Diese Leistungen können nach § 16g (2) SGB II bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

4. Art und Umfang der Förderung

Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 16f SGB II

Für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, sieht § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 8 SGB III bereits eine Ausweitung der Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber auf jeweils bis zu 12 Wochen vor.

Ist es für die berufliche Eingliederung erforderlich, über die Sonderregelung des § 16 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 8 SGB III hinausgehend Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber zu fördern, kann für die nach § 16f Abs. 2 SGB II begünstigten Personengruppen bei Vorliegen einer negativen Integrationsprognose eine Förderung als modifizierte Leistung nach § 16f SGB II erfolgen. Bei der Entscheidung über die Maßnahmedauer sind neben den individuellen Eingliederungserfordernissen auch Aspekte eines missbräuchlichen Einsatzes des Personenkreises im Betrieb des Arbeitgebers (zum Beispiel für Urlaubsvertretungen oder zur Kompensation von Spitzenbelastungen) zu beachten.

Bei Verlängerung der MAG über den Zeitraum von 12 Wochen nach § 16f SGB II ist eine Eigenklärung des Arbeitgebers einzufordern, aus der hervorgeht, dass der Einsatz des ELB im Betrieb nicht zu missbräuchlichen Zwecken geschieht.

Fahrzeuge: Anschaffung und Reparatur

Bei Anschaffung oder Reparatur von Fahrzeugen ist im Vorfeld immer zu überprüfen, ob ÖPNV möglich ist und, falls erforderlich, ein gültiger Führerschein zum Führen des zu beschaffenden Fahrzeuges vorzulegen.

Zudem ist der Arbeitsvertrag zu überprüfen. Dieser muss entweder unbefristet sein oder bei Befristung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens auf die folgenden 6 Monate befristet sein.

Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als die folgenden 6 Monate befristet, kommt eine Förderung zur Beschaffung eines Fahrzeuges nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht.

Die Förderhöchstbeträge orientieren sich an den erforderlichen Fortbewegungsmitteln. Für kürzere Strecken kann die Nutzung eines Rollers oder Fahrrads ausreichend sein. Die folgenden Streckenentfernungen dienen bei der Auswahl des Verkehrsmittels als Orientierung:

- Strecke 1 km - 5 km: Fahrrad
- Strecke 5 km - 15 km: Roller
- Strecke mehr als 15 km: PKW

Richtlinie über Einzelförderung nach b § 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Die Förderhöchstbeträge für das jeweilige Verkehrsmittel sind in der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt.

Ist explizit auch bei kürzerer Pendelstrecke ein PKW erforderlich (z.B. da in der Beschäftigung Botendienste mit dem eigenen PKW zu erledigen sind oder besondere, dokumentierte Gründe für die PKW-Nutzung auch bei einer Strecke unter 15 km vorliegen), beträgt der Höchstbetrag dem in der Anlage zu § 16f SGB II festgelegten Betrag.

Es sind grundsätzlich drei Kostenvoranschläge für die Förderung der Anschaffung eines PKW / Rollers vom Antragsteller einzureichen.

Aus dem Kostenvoranschlag muss ersichtlich sein, dass der Förderhöchstbetrag eingehalten wird und die TÜV-Plakette noch mindestens 12 Monate gültig ist.

Wird der Förderhöchstbetrag nicht eingehalten, darf der Kaufpreis nicht höher als die doppelte Fördersumme sein (in diesen Fällen wird Eigenleistungsfähigkeit unterstellt). Übersteigt der Kaufpreis die Fördersumme um 50 %, ist zu prüfen, ob der ELB eigenleistungsfähig ist. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich (z.B. mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf).

Als Nachweis über die Mittelverwendung dienen der Kaufvertrag und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 in Kopie.

Bei Reparaturkosten ist darauf zu achten, dass nur die für die Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit erforderlichen Reparaturen gefördert werden. Ausschließlich wertsteigernde Reparaturen sind nicht möglich. Es sind mindestens 3 Vergleichsangebote verschiedener Werkstätten vorzulegen. Übersteigen die Reparaturkosten die Höchstbeträge für eine Neuanschaffung, kommt die Förderung eines neuen Fahrzeugs in Betracht. Dabei ist der niedrig geschätzte Restwert des alten Fahrzeugs von der Fördersumme des neuen Fahrzeugs in Abzug zu bringen.

Eine erneute Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten bereits ein Zuschuss zur Anschaffung oder Instandsetzung eines Fahrzeuges aus dem Vermittlungsbudget oder der Freien Förderung gewährt wurde. Der ELB ist darüber zu informieren, dass er aus seinem Regelbedarf und den Einkommensfreibeträgen für mögliche TÜV-Kosten, Reparaturen oder Neuanschaffungen Reserven bilden muss.

Es besteht die Möglichkeit, die Förderung eines PKW / Rollers bei einer durch den Begünstigten zu vertretenen Kündigung durch eine vorherige Auflage in der Bewilligung (§ 32 SGB X) zu widerrufen und die Fördermittel zumindest in Höhe des Restwertes des PKW / Rollers (abzüglich von geleisteten Eigenanteilen) zurückzufordern. Durch eine Auflage in der Bewilligung (§ 32 SGB X) kann dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben werden. Es muss dem Begünstigten möglich sein, die Auflage zu erfüllen. Eine pauschale Rückforderung kommt nicht in Betracht, sondern der Begünstigte muss die Kündigung zu vertreten haben. Die Kündigungsgründe sind zu erfragen. Der Widerruf erfolgt dann gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 SGB X.

Kostenübernahme für den Erwerb eines Führerscheines

Nach § 16f SGB II kann lediglich die Förderung eines Führerscheins der Klasse B gefördert werden. Der Führerschein für Berufskraftfahrer gilt dagegen als berufliche Weiterbildung und kann über §§ 81ff. SGB III gefördert werden.

Zur Förderung des Erwerbs des Führerscheins muss eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Führerschein innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erlangt werden muss und andernfalls die Beschäftigung nicht weitergeführt werden kann. Der zu-

Richtlinie über Einzelförderung nach b § 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

grundlegende Arbeitsvertrag muss mindestens auf die folgenden 12 Monate befristet oder unbefristet sein. Ist das Beschäftigungsverhältnis auf weniger als die folgenden 12 Monate befristet, kommt eine Förderung des Führerscheines nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht. Liegt nur der Arbeitsvertrag vor, jedoch keine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Führerschein für die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn eine bisher genutzte ÖPNV-Verbindung zum Arbeitsort nicht mehr besteht, weil sich z.B. die Arbeitszeiten geändert haben oder der Betriebsort verlegt wurde. Bei einer Entfernung zum Arbeitsort von unter 15 km würde allerdings die Erlangung eines Roller-Führerscheines ausreichen. Bei der Bewilligung des Führerscheins wird die Zahl der zusätzlich geförderten Wiederholungsprüfungen auf zwei theoretische und zwei praktische Prüfungen begrenzt. Werden mehr als zwei Wiederholungsprüfungen (für Theorie oder Praxis) benötigt, ist der Fall erneut zu prüfen und zu entscheiden, ob ein erfolgreiches Absolvieren der Prüfung überhaupt möglich erscheint.

Dem ELB sind die Bedingungen für die Förderung im Bewilligungsbescheid darzulegen. Zur Förderung des Führerscheins sind mindestens 3 Kostenvoranschläge vorzulegen.

Die maximale Förderhöhe ist aus der Anlage zu § 16f SGB II zu entnehmen. Die eventuell übersteigenden Kosten sind zur Motivationserhöhung vom ELB als Eigenanteil zu leisten. Der Führerscheinerwerb ist in einem Zeitraum von maximal 6 Monaten zu absolvieren.

Sollte im Einzelfall eine höhere Kostenerstattung oder ein längerer Förderzeitraum erforderlich sein (z.B. Verzögerung des Führerscheinerwerbs durch krankheitsbedingten Ausfall, unterdurchschnittliche Auffassungsgabe etc.), ist eine Überschreitung der Förderhöchstbeträge mit Darstellung der besonderen Notwendigkeit möglich.

Es sind die Rechnungen der Fahrschule einzureichen. Nachdem der Führerschein erlangt wurde, ist dieser vorzulegen, um die korrekte Mittelverwendung nachzuweisen. Die Geldmittel sind, nach Absprache mit dem ELB, direkt an die Fahrschule zu überweisen.

Kostenübernahme für die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU)

Zur Wiedererlangung des Führerscheins mittels einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) können unter Berücksichtigung des besonderen Einzelfalles Kosten übernommen werden. Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine MPU aus gesundheitlichen Gründen und zur Aufnahme eines konkreten Arbeitsverhältnisses zwingend erforderlich ist.

Eine Bewilligung erfolgt in enger Absprache mit 72/1.

Weitere Förderungen von Einzelmaßnahmen / Qualifikationen

Da eine Förderung von nicht vom Jobcenter EN eingerichteten oder nach AZAV zertifizierten Maßnahmen über den § 44 SGB III Vermittlungsbudget nicht mehr möglich ist, kommt hier eine Förderung nach § 16 f SGB II in Frage.

Gefördert werden können Qualifikationen, Kurse oder Einzelmaßnahmen, soweit kein Basisinstrument nach SGB III oder SGB II zur Verfügung steht (FbW, AVGS, § 45-Vergabemaßnahme), um das gleiche Ziel zu erreichen.

Sonstige weitere Einzelförderungen werden in gesonderten Anlagen zu dieser Richtlinie geregelt oder erfolgen in enger Absprache mit 72/1.

5. Verfahrensregelungen

5.1 Antrag

Der Antrag auf Leistungen zur Einzelförderung nach § 16f SGB II kann formlos gestellt werden. Die Antragstellung, die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung und die Entscheidung zum Umfang der Förderung sind zu dokumentieren. Über die Bewilligung von Leistungen zur Einzelförderung nach § 16f SGB II ist regelmäßig ein Bescheid zu erstellen, hier ist Förderumfang konkret zu bestimmen.

Der Förderbetrag wird vom Jobcenter bei Geldleistungen im Rahmen von § 16f SGB II vorrangig an Dritte und nur in begründeten Ausnahmefällen an den Antragstellenden erstattet. Dies ist mit dem Antragsteller zu besprechen.

Die entstandenen Kosten sind grundsätzlich mit Originalbelegen nachzuweisen. Wenn Preisunterschiede zu erwarten sind, sollen unter Berücksichtigung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II) Leistungen zur Einzelförderung nach § 16f SGB II erst nach einer angemessenen Markterkundung gewährt werden (Einfordern von mindestens 3 Kostenvoranschlägen). Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes unter Berücksichtigung der in der Anlage festgelegten Förderhöchstgrenzen. Die Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 SGB II). Das leistungsbegründende Ereignis ist i.d.R. das tatsächliche Entstehen der Kosten.

5.2 Bewilligung

Die Leistungsgewährung direkt an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, per Direktüberweisung an den vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausgewählten Dritten oder an Arbeitgeber erfolgt über das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren.

5.3 Ermessen

Die Fördermöglichkeiten im Rahmen der freien Förderung nach § 16f SGB II müssen im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden. Die Ermessensentscheidung wird nach folgendem Entscheidungs-Schema getroffen:

1. **Zweck:** z.B.: Sicherung eines förderwürdigen Arbeitsvertrages oder Verlängerung der Kenntnisvermittlung (MAG)
2. **Zuständigkeit:** Gibt es vorrangige Leistungen Dritter (Arbeitslosengeld-Bezug nach dem SGB III, AG, Behörden)?
3. **Notwendigkeit:** Ist die Förderung für die Integration zielführend und erforderlich?
4. **Wirtschaftlichkeit:** Liegt ein angemessenes Kosten - Nutzen - Verhältnis vor?

Die Ermessensleistung in § 16f SGB II unterliegt intern geregelten Dokumentationspflichten. Dies ist notwendig, da ein besonderes Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Erbringung von freien Eingliederungsleistungen notwendig ist und durch die Dokumentation gewährleistet wird. Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit der freien Eingliederungsleistungen ist zwingend darzulegen.

Die Freie Förderung als Einzelfallförderung an die erwerbsfähige Leistungsberechtigte / den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll als Zuschuss gewährt werden.

Richtlinie über Einzelförderung nach b § 16f Freie Förderung Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

5.4 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt über eine interne Stellungnahme zum § 16f SGB II. Diese ist vor Bewilligung auszufüllen.

Bei MAG länger als 12 Wochen ist eine Prognoseentscheidung (= negative Prognose -innerhalb eines Zeitraums von i. d. R. sechs Monaten werden mit den Basisinstrumenten Eingliederungserfolge voraussichtlich nicht erzielt-) zu begründen und zu dokumentieren.

Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide für § 16f SGB II stehen im Fachverfahren zur Verfügung.